

## Der kartellrechtliche „Vergleich“ in Tschechien und in der Slowakei

Der Beitrag erläutert die Grundzüge des zunehmend an Bedeutung gewinnenden Vergleichsverfahrens in Kartellrechtssachen in der Tschechischen und der Slowakischen Republik auf Grundlage der bisherigen Entscheidungspraxis.

Von Igor Augustinič/Bernhard Kofler-Senoner

### I. Einleitung

Seit fast zwei Jahren ist auf europäischer Ebene ein Vergleichsverfahren für Kartellrechtsverfahren in Kraft.<sup>1</sup> Der vorliegende Aufsatz stellt das Vergleichsverfahren in Tschechien und der Slowakei dar, das sich nach Kodifizierung auf europäischer Ebene in beiden Ländern im Rahmen der Entscheidungspraxis herausgebildet hat. Obwohl sich die beiden nationalen Wettbewerbsbehörden in der Praxis zweifelsohne an den entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen orientieren, bestehen teilweise erhebliche Besonderheiten. Nachdem bei-

de Länder zum „Interessensbereich“ zahlreicher österreichischer Unternehmen gehören, ist das gegenständliche Thema nicht nur aus rechtsvergleichender, sondern auch aus praktischer Sicht relevant.

### II. Rechtsnatur und Rechtsgrundlage des „Vergleichs“

Vorweg ist zu betonen, dass die Bezeichnung des darzustellenden Rechtsinstruments als „Vergleich“ hinsichtlich beider Jurisdiktionen an sich irreführend ist, da sich dessen Gemeinsamkeiten mit dem zivil(prozess)rechtlichen Vergleich in Grenzen halten. Vielmehr handelt es sich beim kartellrechtlichen Vergleich um ein spezifisches Prozedere im Rahmen eines kartellrechtlichen Geldbußenverfahrens, im Wege dessen den Beteiligten aufgrund ihres Anerkenntnisses einer Zuwiderhandlung und ihrer Mitwirkung an deren Aufklärung eine außerordentliche Geldbußenermäßigung gewährt wird.<sup>2</sup>

1 VO (EG) Nr 622/2008 der Kommission v 30. 6. 2008 zur Änderung der VO (EG) Nr 773/2004 hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen, ABl L 2008/171, 3-5 sowie Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren beim Erlass von Entscheidungen nach Art 7 und Art 23 der VO (EG) 1/2003 des Rates in Kartellfällen, ABl C 2008/167, 1-6. Zur Darstellung der anwendbaren Regelung vgl Hummer, OZK 2008, 132.

2 Das französische Kartellrecht bezeichnet diesen „Vergleich“ als *non contestation des griefs*, das deutsche als einvernehmlicher Bußgeldbescheid, was zutreffender scheint. Vgl Faruga, Conurrences 1/2008, 211.

Weder das Rechtsinstrument des kartellrechtlichen Vergleichs noch das entsprechende Verfahren sind in Tschechien und in der Slowakei ausdrücklich geregelt. Als Rechtsgrundlage lassen sich (i) die Angemessenheitsgrundsätze der jeweiligen Kartellgesetze hinsichtlich der Auferlegung von Geldbußen sowie (ii) die jeweiligen Geldbußenleitlinien heranziehen, welche der Behörde bei der Bemessung der Geldbuße ein weitgehendes Ermessen zubilligen. Wie aus der nachstehenden Analyse deutlich wird, basiert das kartellrechtliche Vergleichsverfahren in Tschechien und der Slowakei auf Prinzipien, die sich großteils am EU-Regime orientieren, jedoch wichtige Spezifika aufweisen.

### III. Bisherige Entscheidungspraxis

#### 3.1 Tschechische Republik

Die tschechische Kartellbehörde<sup>3</sup> hat sich erstmals im Fall *Kofola* Mitte 2008 mit dem kartellrechtlichen Vergleich auseinandergesetzt.<sup>4</sup> Der Fall betraf vertikale Preisbindungen eines tschechischen Herstellers nicht-alkoholischer Getränke. Nachdem die Behörde nach Durchführung eines Untersuchungsverfahrens, einschließlich Nachprüfungen vor Ort, hinreichend Nachweise für verbotene Handlungen gesammelt und *Kofola* mit den Ergebnissen konfrontiert hatte, ersuchte *Kofola* um die Aufnahme von Vergleichsgesprächen. Diese führten schlussendlich zu einer Geldbußenermäßigung von 50% (dies stellt das Fünffache des maximalen Minderungsbetrags von 10% im Rahmen des EU-Regimes dar – ein erster erwähnenswerter Unterschied). Die *Kofola* Entscheidung kann als Grundstein der ständigen Entscheidungspraxis in Tschechien bezeichnet werden. Im Rahmen des Falles *Albatros*<sup>5</sup> untersuchte die Behörde den Vertrieb eines Harry Potter Buches und weiterer Bücher für Kinder bzw Jugendliche durch ein tschechisches Verlagshaus. Die Behörde kam zum Ergebnis, dass *Albatros* mit seinen Vertriebshändlern Vereinbarungen über vertikale Bezugs- und Preisbindungen eingegangen war. Aufgrund eines „Vergleichs“ wurde abermals eine Geldbußenermäßigung von 50% gewährt.

Im Fall *RWE Transgas*<sup>6</sup> wendete die Behörde zum ersten Mal das kartellrechtliche Vergleichsverfahren auf ein Verfahren wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung an (die Ausdehnung des Vergleichsverfahrens auf derartige Verfahren stellt einen weiteren mar-

kanten Unterschied zum EU-Regime dar). Auch in diesem Fall wurde eine Geldbußenermäßigung von 50% gewährt.<sup>7</sup>

Eine 50% Ermäßigung wurde auch im zuletzt entschiedenen Fall *Karlovarské minerální vody*<sup>8</sup> gewährt. Der Fall betraf im Rahmen von Vertriebsverträgen vereinbarte Exportverbote.

#### 3.2 Slowakische Republik

Die slowakische Kartellbehörde<sup>9</sup> hat den Vergleich zum ersten Mal im Verfahren gegen *Elcom*, einem Hersteller von elektronischen Registrierkassen, und gegen *Elcom* Vertriebshändler wegen direkter und indirekter vertikaler Preisbindungen angewendet.<sup>10</sup> Die Vergleichsgespräche führten zu einer 50% Herabsetzung der Geldbuße für alle Verfahrensbeteiligten. Der zweite Fall, *FM GROUP*,<sup>11</sup> betraf Preisbindungen in einem Franchisevertrag für den Kosmetikvertrieb. Auch hier wurde allen Verfahrensbeteiligten 50% Geldbußenermäßigung gewährt.

### IV. Analyse der bisherigen Entscheidungspraxis

#### 4.1 Einleitung der Vergleichsverhandlungen

Mit Ausnahme des tschechischen Falls *RWE Transgas*, dessen Vergleichsverhandlungen durch einen formalen Antrag des Unternehmens begannen, gingen die bisherigen Vergleichsverhandlungen jeweils auf informelle Ersuchen der Verfahrensbeteiligten nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse zurück. In keinem dieser Fälle hat die Behörde eine Initiative zur Vergleichslösung, so etwa eine Einladung zu Vergleichsgesprächen, selbst ergriffen. Ob die Kartellbehörde bereit ist, Vergleichsgespräche einzuleiten, liegt ausschließlich in ihrem Verwaltungsermessen. Weder die tschechische noch die slowakische Behörde hat jedoch bisher, soweit ersichtlich, Vergleichsgespräche abgelehnt.

#### 4.2 Ablauf der Vergleichsverhandlungen

##### a) Tschechische Republik

Auf der Grundlage des *Kofola*-Falles können die jeweiligen Schritte des Vergleichsverfahrens wie folgt dargestellt werden:

3 Úřad pro ochranu hospodářské soutěže, www.compet.cz.

4 Tschechische Kartellbehörde, 25.7.2008, S095/2008/KD-14495/2008/810.

5 Tschechische Kartellbehörde, 15.1.2009, S114/2008/KD-466/2009/830.

6 Tschechische Kartellbehörde, 24.6.2009, S52/2009/DP-7933/2009/820.

7 Bemerkenswert ist hierbei, dass sich RWE verpflichtete, die negativen Auswirkungen des Zuwiderhandelns durch Gewährung von Ausgleichszahlungen an 78.746 geschädigte Kunden zu leisten.

8 Tschechische Kartellbehörde, 23.12.2009, noch nicht veröffentlicht.

9 Protimonopolný úrad Slovenskej republiky, www.antimon.gov.sk.

10 Slowakische Kartellbehörde, 21.8.2009, 2009/KV/1/1/038.

11 Slowakische Kartellbehörde, 16.12.2009, 2009/KV/1/1/061.

Im Rahmen einer mündlichen nicht-öffentlichen Anhörung, welche aufgrund des informellen Ersuchens zur Einleitung der Vergleichsgespräche stattfand, wurden die Verfahrensbeteiligten mit den vorläufigen Vorwürfen konfrontiert. Daraufhin übermittelten die Betroffenen binnen einer von der Behörde gesetzten Frist ein vorläufiges förmliches Vergleichsersuchen an die Behörde. Das Vergleichsersuchen beinhaltete ein eindeutiges Anerkenntnis der Verantwortlichkeit für die vorgeworfene Zuwiderhandlung und deren juristische Einordnung. Des Weiteren wurden der Behörde konkrete Vorschläge für die Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung sowie Angaben über den Höchstbetrag der Geldbuße vorgelegt.

Im Zuge eines endgültigen Vergleichsersuchens bestätigten die Verfahrensbeteiligten ferner, dass sie über die Vorwürfe der Behörde hinreichend informiert worden waren, dass sie sich zu diesen äußern konnten und dass sie nicht beabsichtigten, weitere Prozesshandlungen zu veranlassen. Die endgültige Annahme des Vergleichsersuchens erfolgte seitens der Behörde durch Erlass einer Geldbußenentscheidung, die dem „Vergleich“ entsprach. Auch in *Albatros* und *RWE Transgas* ist die Behörde diesem Prozedere gefolgt.

## b) Slowakische Republik

Im Vergleich zur tschechischen Entscheidungspraxis enthält die bereits erwähnte *Elcom*-Entscheidung der slowakischen Behörde keine detaillierte Darstellung des Vergleichsverfahrens. Fest steht, dass die Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Anhörung, mündlich die Verantwortung für die kartellrechtliche Zuwiderhandlung übernahmen, deren juristische Einordnung anerkannten und die Behörde ersuchten, dies bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen. Die Behörde forderte die Verfahrensbeteiligten anschließend auf, eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen. Diese schriftliche Erklärung wies insbesondere folgende Punkte auf:

- die volle Zustimmung zu den vorläufigen und in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens;
- die Verantwortung für die Zuwiderhandlung sowie ihre juristische Einordnung;
- die Aufhebung der strittigen Vereinbarungen; und
- die Unterlassung der Bestreitung der Untersuchungsergebnisse der Behörde sowie die Unterlassung weiterer Verfahrensanträge (zB Rechtsmittel).

Die Behörde bestätigte anschließend förmlich die Annahme des kartellrechtlichen Vergleichs im Wege der im Einklang mit den Verhandlungen erlassenen Geldbußenentscheidung. Bemerkenswert ist, dass die slowakische Behörde im Vergleich zur tschechischen Behörde weniger Gewicht auf einen formalen Rahmen des Ver-

gleichsablaufs legte und sich weniger damit auseinandersetzte, ob die bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen tatsächlich beseitigt wurden bzw ob die Zusagen der Verfahrensbeteiligten für die Zukunft hinreichend bestimmt und überprüfbar waren.

Aus rechtsvergleichender Sicht ist schließlich zu erwähnen, dass die slowakische Behörde ihre Zustimmung zum Vergleich von der Teilnahme aller Betroffenen abhängig machte und damit dem Ziel der Reduzierung des Verfahrensaufwands Priorität einräumte. Man wird in Zukunft sehen, ob Vergleichsverfahren auch dann möglich sind, wenn nicht alle Betroffenen einer Vergleichslösung zustimmen.

Diese Ausführungen gelten im Wesentlichen auch für den *FM GROUP*-Fall.

## c) Auswirkungen auf den Entscheidungstext

Die Entscheidungen der tschechischen Wettbewerbsbehörde weichen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Umfang grundsätzlich nicht von den sonstigen Geldbußenentscheidungen ab. In der slowakischen Entscheidung (*Elcom*-Fall) setzte sich die Behörde nicht mit allen Argumenten der Beteiligten auseinander, wobei ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Betroffenen darauf freiwillig verzichtet hatten. Ein grundlegender Unterschied (zB Verkürzung) zu „gewöhnlichen“ Entscheidungen der slowakischen Wettbewerbsbehörde, welcher etwa aus Sicht des Betroffenen einen Vorteil im Rahmen von follow-on Schadenersatzklagen darstellen könnte, ist jedoch nicht zu erkennen.

Wie auch in anderen Verfahren üblich, wurden sämtliche Entscheidungen – mit Ausnahme der vertraulichen Angaben – in vollem Umfang veröffentlicht. Schließlich wurde in allen Entscheidungen ausdrücklich auf das Anerkenntnis der Beteiligten Bezug genommen.

## 4.3 Geldbußenermäßigung

Rechtsgrundlage für die Auferlegung von Geldbußen bildet in beiden Ländern das jeweilige Kartellgesetz. Zusätzliche Bemessungskriterien finden sich in den jeweiligen Geldbußenleitlinien,<sup>12</sup> wonach allgemein die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung einzuhalten sind. Die Ermäßigung einer Geldbuße wurde in sämtlichen Fällen mit der Kostenersparnis

12 Die tschechischen Geldbußenleitlinien sind unter <http://www.compet.cz/en/competition/antitrust/guidelines-on-the-method-of-setting-fines/#c249> in englischer Sprache, die slowakischen Geldbußenleitlinien sind nur in slowakischer Sprache unter [http://www.antimon.gov.sk/files/22/2008/Metodicky%20pokyn\\_pokuty\\_08.rtf](http://www.antimon.gov.sk/files/22/2008/Metodicky%20pokyn_pokuty_08.rtf) abrufbar. Diese Leitlinien entsprechen mit einigen Abweichungen den Vorgaben der Geldbußenleitlinien der Kommission (Abl C 2006/210, 2-5).

durch den „Vergleich“ im Rahmen der Verfahrensführung, mit der weitgehenden Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten, mit der sofortigen Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung sowie damit begründet, dass es sich nicht um eine horizontale Vereinbarung handelte. Darüber hinaus wurde im Fall *RWE Transgas* berücksichtigt, dass den betroffenen Kunden von RWE eine angemessene Entschädigung gewährt wurde.

Hinsichtlich der maximalen Minderung einer Geldbuße im Rahmen des entsprechenden Verfahrens setzen die tschechischen Geldbußenleitlinien einen Höchstsatz von 50% fest. Die slowakischen Geldbußenleitlinien sehen dagegen keine Beschränkung vor, weshalb in Ausnahmefällen auch eine Ermäßigung von mehr 50% denkbar ist. In allen oben beschriebenen Fällen belief sich die Ermäßigung auf 50% der zunächst vorgesehenen Geldbuße. Dies geht weit über die im Rahmen des EU-settlement procedures möglichen 10% hinaus. Allerdings gilt es zu beachten, dass sich – wie bereits erwähnt – die Entscheidungen nicht auf horizontale Wettbewerbsbeschränkungen bezogen und dieser Umstand teilweise sogar als Begründung für die entsprechende Ermäßigung angeführt wurde. Daher bleibt abzuwarten, ob die beiden Wettbewerbsbehörden hinsichtlich der Höhe der möglichen Geldbußenminderung bei horizontalen Wettbewerbsverstößen einen abweichenden Maßstab anlegen werden, wobei sich uE die Schwere des Kartellverstößes bereits bei der Festlegung des zu mindernden Geldbußenbetrags, nicht jedoch auf die Höhe der entsprechenden Ermäßigung auswirken sollte (und daher nicht doppelt zu Lasten des Betroffenen berücksichtigt werden darf).

#### 4.4 Auswirkungen eines „Vergleichs“ auf Verfahrensrechte

Aus den dargestellten Entscheidungen geht hervor, dass die Verfahrensbeteiligten jeweils verzichteten, weitere Prozesshandlungen zu veranlassen. In der slowakischen *Elcom* Entscheidung wurde seitens der Verfahrensbeteiligten darüber hinaus auf eine ausführliche Auseinandersetzung der Behörde mit dem jeweiligen Parteienvorbringen sowie auf die Erhebung eines Rechtsmittels verzichtet. Die Rechtswirksamkeit derart bedingter Er-

klärungen im Vorhinein ist in beiden Jurisdiktionen nicht restlos klar. UE kann insbesondere ein Rechtsmittelverzicht im Voraus grundsätzlich nicht absolute Wirkung entfalten. Sehr wohl wird sich aus den im Vergleichsverfahren abgegebenen Erklärungen eine gewisse Beweiswirkung zu Lasten der Beteiligten bzw eine Einschränkung etwaiger Rechtsmittelgründe ableiten lassen.

#### 4.5 Vorteile des „Vergleichs“

Wie jedes andere Vergleichsverfahren, bewirkt der kartellrechtliche Vergleich eine gewisse Kostenersparnis, trägt entscheidend zur Verkürzung bzw Effizienz des Verfahrensganges bei und überlässt den Beteiligten einen gewissen Spielraum zur „Steuerung“ des Verfahrens. Die Zeit- und Kostenersparnis drückt sich insbesondere auch dadurch aus, dass beispielsweise in der Slowakei eine Vielzahl der Entscheidungen der Kartellbehörde aufgehoben und der Behörde zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wird. Im Wege der sofortigen Einigung durch einen kartellrechtlichen Vergleich kann eine solche zeitaufwendige Vorgehensweise vermieden werden. Auch das Zusammenspiel zwischen kartellrechtlichem Vergleich und Kronzeugenregelung hebt die Vorzüge des „Vergleichs“ hervor. Grundsätzlich steht einer parallelen Anwendung beider Rechtsinstrumente nichts im Wege. Darüber hinaus ergeben sich durch den „Vergleich“ ergänzende Möglichkeiten für solche Unternehmen, welche die Bedingungen für den Geldbußenerlass oder die Ermäßigung nach dem Kronzeugenprogramm nicht erfüllen bzw für solche, die durch den „Vergleich“ eine höhere Ermäßigung als durch das Kronzeugenprogramm erzielen könnten. Dieser erweiterte Anwendungsbereich des „Vergleichs“ im Gegensatz zur Kronzeugenregelung wurde auch im *Kofola*-Fall aufgegriffen, in welchem es um eine vertikale Vereinbarung ging, auf welche die Kronzeugenregelung nicht anwendbar ist. Die Behörde stellte im konkreten Fall fest, dass die gelieferten Beweise einen erheblichen Mehrwert darstellten, welche hypothetisch auch im Rahmen der Kronzeugenregelung eine Ermäßigung von 50% rechtfertigen würden. Ähnliche Schlüsse finden sich in *RWE Transgas* im Rahmen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

---

### Schlussfolgerung

Die dargestellten Entscheidungen geben Unternehmen ein klares Signal, dass die tschechische und die slowakische Behörde zu Vergleichslösungen in Kartellrechtsfragen bereit sind. Von Bedeutung für die Unternehmen ist

ferner, dass sowohl der Anwendungsbereich (etwa die Anwendung auf Fälle des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) als auch die möglichen Geldbußenermäßigungen über die Schranken der vergleichba-

ren europarechtlichen Regelungen hinausgehen können. Vor dem Hintergrund des Gedankens der Rechtssicherheit und den Umstand berücksichtigend, dass in der Slowakei bisher nur zwei derartige Vergleichsfälle vorliegen, ist jedoch das Fehlen einer klaren Regelung des Vergleichsverfahrens zu kritisieren. Obwohl sich dadurch im Einzelfall (insbesondere in Bezug auf den

Anwendungsbereich) durchaus für betroffene Unternehmen Chancen ergeben können, wäre einer kodifizierten Regelung, die ein Verfahren für Unternehmen besser planbar macht und gleichzeitig den Ermessensspielraum der Wettbewerbsbehörden in vernünftigem Maß einschränkt, der Vorzug zu geben.